

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 5	31. Mai 2007	122. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenmusikgesetz) Vom 27. April 2007	106	Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Grebenstein 120
		Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Marburg-Matthäuskirche 120
Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KStiftG) sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz-VAufsG) Vom 28. April 2007	108	Urkunde über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle Niestetal 121
		Urkunde über die Aufhebung der Kirchenkreispfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Marburg-Stadt 121
		Ordnung über die kirchliche Altersversorgung Vom 17. Dezember 1996 Zehnter Änderungsbeschluss vom 24. April 2007 121
Kirchengesetz zur Neufassung der Regelung über die Personalzuweisung für nicht-theologische Stellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 28. April 2007	112	Auflösung des „Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Erlensee“ 122
		Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Erlensee-Langendiebach und Rückingen 122
Kirchengesetz über die Änderung der Grenzen der Kirchenkreise Eschwege, Hersfeld, Homberg, Melsungen, Rotenburg, der Twiste und Wolfhagen Vom 28. April 2007	114	Dienstsitz und Anschrift des Landeskirchenmusikdirektors 122
		Berichtigung hier: Überschrift im Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Amtsblatts vom 28. April 2007 122
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) Vom 8. November 2007	114	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Anwendung des Bundes-Angestellten- tarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufs- praktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 56. Änderungsbeschluss - Vom 29. März 2007 123
		Amtliche Nachrichten 123
Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	114	Nichtamtlicher Teil
Strukturerprobungssatzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Marburg	116	Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg hier: Ausschreibung Forschungsprojekt 126
Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hanau-Marienkirche	120	
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Hanau-Marienkirche	120	

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Ordnung des kirchenmusikalischen
Dienstes in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
(Kirchenmusikgesetz)**

Vom 27. April 2007

§ 1

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in den Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

§ 2

(1) Der kirchenmusikalische Dienst wird von Kirchenmusikern im Haupt- oder Nebenberuf sowie im Ehrenamt ausgeübt. Hauptberufliche Kirchenmusiker versehen den kirchenmusikalischen Dienst in Stellen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Stellen mit einer geringeren Arbeitszeit können durch nebenberufliche Kirchenmusiker versehen werden.

(2) Die Kirchenmusiker sollen Mitglieder der evangelischen Kirche sein. Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitenden in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 3

Die fachliche Eignung zum Dienst eines hauptberuflichen Kirchenmusikers wird durch die Ablegung der A- oder B-Prüfung an einer Hochschule für Kirchenmusik oder an einer staatlichen Musikhochschule nachgewiesen. In Ausnahmefällen kann eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auf Dauer durch einen nebenberuflichen Kirchenmusiker versehen werden.

§ 4

(1) Die fachliche Eignung zum Dienst eines nebenberuflichen Kirchenmusikers soll zumindest durch

die Ablegung der C-Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen werden.

(2) Die Eignung zum Dienst eines nebenberuflichen Organisten, Chorleiters oder Ensembleleiters im poplarmusikalischen Bereich soll zumindest durch die Ablegung des entsprechenden landeskirchlichen Eignungsnachweises nachgewiesen werden.

(3) Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche keine der in Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, sollen an Lehrgängen zur Ausbildung im Organisten-, Chorleiterdienst oder im poplarmusikalischen Bereich teilnehmen.

§ 5

Die fachliche Eignung zum Dienst eines ehrenamtlichen Kirchenmusikers wird den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 entsprechend nachgewiesen.

§ 6

(1) Der Kirchenmusiker ist für das gemeindliche Singen, den Dienst an der Orgel sowie die Leitung der Chöre und Ensembles nach Maßgabe seines Arbeitsvertrages und seiner Dienstanweisung verantwortlich.

(2) Mit ehrenamtlichen Kirchenmusikern ist eine besondere Vereinbarung zu treffen.

§ 7

(1) Der Bischof beruft einen Kirchenmusiker zum Landeskirchenmusikdirektor. Der Landeskirchenmusikdirektor ist insbesondere für die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und die Fortbildung der Kirchenmusiker in der Landeskirche verantwortlich; er führt die Fachaufsicht über alle hauptberuflichen Kirchenmusiker und ist bei der Errichtung, Aufhebung und Besetzung hauptberuflicher Kirchenmusikerstellen zu beteiligen. Der Bischof erlässt eine Dienstanweisung, die das Nähere regelt.

(2) Das Landeskirchenamt stellt zur Betreuung und Fortbildung der Posaunenchor und der Ensembles im poplarmusikalischen Bereich weitere hauptberufliche Kirchenmusiker ein.

§ 8

Das Landeskirchenamt erlässt für die in § 4 Absätzen 1 und 2 genannten Prüfungen die Prüfungsordnungen und nimmt die Prüfungen ab. Es entscheidet über die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die außerhalb der Landeskirche erworben wurden; zuvor ist eine Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors einzuholen.

§ 9

Die Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte der Landeskirche führt Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Kirchenmusiker durch, insbesondere Vorbereitungskurse für die in § 4 genannten Prüfungen und Lehrgänge.

§ 10

(1) Der hauptberufliche Kirchenmusiker führt die Dienstbezeichnung "Kantor".

(2) Nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker führen die Dienstbezeichnungen "Organist", "Chorleiter" oder "Ensembleleiter".

§ 11

(1) Der Bischof kann besonders verdienten hauptberuflichen Kirchenmusikern, die sich durch eine langjährige und hervorragende kirchenmusikalische Tätigkeit in der Landeskirche ausgezeichnet haben, den Titel "Kirchenmusikdirektor" verleihen.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor beruft die Kirchenmusikdirektoren zu regelmäßigen Konferenzen ein.

(3) Der Bischof kann nebenberuflichen Kirchenmusikern, die sich um das Singen und die Chorleitung in einer Gemeinde in langjähriger Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, den Titel "Kantor" verleihen.

(4) Vor der Entscheidung über die Verleihung gibt der Landeskirchenmusikdirektor eine gutachtliche Stellungnahme ab. Die zuständige kirchliche Körperschaft wird gehört.

§ 12

Die Kirchengemeinde hat die für die gemeindliche kirchenmusikalische Arbeit erforderlichen Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschaffen und bereitzustellen. Dies gilt auch, soweit für die gemeinsame Wahrnehmung der kirchenmusikalischen Arbeit Zweckverbände gebildet werden.

§ 13

Steht eine hauptberufliche Kirchenmusikerstelle zur Besetzung an, so ist sie in der Regel in mindestens einer kirchenmusikalischen Fachzeitschrift auszuschreiben. Auf eine Ausschreibung kann im Benehmen mit dem Landeskirchenamt verzichtet werden.

§ 14

(1) Die Einstellung eines Kirchenmusikers in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt durch den Kirchenvorstand. Vor der Einstellung soll der Kir-

chenvorstand sich die erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen.

(2) Bewerber um hauptberufliche Kirchenmusikerstellen haben sich dem Kirchenvorstand vorzustellen und sich einer Chor- und Organistenprobe zu unterziehen. Die Aufgaben werden von einem besonderen vom Kirchenvorstand einzusetzenden Ausschuss gestellt. Zu den Sitzungen des die Wahl vorbereitenden Ausschusses und der Vorstellung der Bewerber sind der Landeskirchenmusikdirektor und ein hauptberuflicher Kirchenmusiker, in der Regel der Bezirkskantor, hinzuzuziehen.

(3) Vor der Einstellung eines hauptberuflichen Kirchenmusikers gibt der Landeskirchenmusikdirektor eine gutachtliche Stellungnahme ab.

(4) Vor der Einstellung eines nebenberuflichen Kirchenmusikers ist der zuständige Bezirkskantor (§ 20) zu hören. Dies gilt auch für die Beauftragung eines ehrenamtlichen Kirchenmusikers.

(5) Für die Einstellung von Kirchenmusikern durch Kirchenkreise, Gesamt- und Zweckverbände gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen des Vermögensaufsichtsgesetzes und des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen bleiben unberührt.

§ 15

Für die Rechtsverhältnisse der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker gelten die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelungen.

§ 16

Der Kirchenmusiker soll bis zu zwölf Arbeitstage jährlich für eine Lehrtätigkeit in der kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte zur Verfügung stehen. Der Dienstvorgesetzte soll ihm hierfür Dienstbefreiung gewähren. Vertretungskosten werden dem Anstellungsträger von der kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte erstattet.

§ 17

Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 18

Kirchenmusiker sollen zu Kirchenvorstandssitzungen als Sachkundige hinzugezogen werden, soweit über Fragen ihres Aufgabenkreises beraten wird.

§ 19

Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Pfarrrer-Kirchenmusiker-Konferenz ist dienstliche Pflicht der hauptberuflichen Kirchenmusiker.

§ 20

(1) Das Landeskirchenamt beauftragt mit Zustimmung der beteiligten Körperschaften einen oder mehrere geeignete hauptberufliche Kirchenmusiker für einen Kirchenkreis mit dem Dienst eines Bezirkskantors. Vor der Beauftragung ist der Landeskirchenmusikdirektor zu hören. Bei der Beauftragung ist festzulegen, in welchem zeitlich bestimmten Umfang Kirchenmusiker als Bezirkskantoren tätig sind; dieser Umfang beträgt mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

(2) Den Bezirkskantoren obliegt in ihren Bezirken insbesondere die Aus-, Fortbildung und Fachaufsicht über die nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusiker sowie die Beratung der Kirchenkreisvorstände, Kreissynoden und Kirchenvorstände in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(3) Die Bezirkskantoren sollen mindestens jährlich einmal die Kirchenmusiker ihres Bezirks zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammenrufen. Zu diesen Zusammenkünften sind die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und der Landeskirchenmusikdirektor einzuladen.

(4) Soweit Kirchenmusiker als Bezirkskantoren tätig sind, unterstehen sie der Dienstaufsicht des zuständigen Kirchenkreisvorstandes.

(5) Der Landeskirchenmusikdirektor beruft die Bezirkskantoren zu regelmäßigen Konferenzen ein.

§ 21

Bezirkskantoren werden vom zuständigen Kirchenkreis angestellt. Soweit sie dabei zum Dienst in einer Kirchengemeinde verpflichtet sind, ist dies in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde zu regeln.

§ 22

In der Landeskirche wird ein Kirchenmusikalischer Ausschuss gebildet. Er hat die Aufgabe, den Bischof, das Landeskirchenamt und den Landeskirchenmusikdirektor bei allen für die Kirchenmusik in der Landeskirche bedeutsamen Entscheidungen zu beraten. Der Bischof beruft die Mitglieder des Ausschusses und erlässt für den Ausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 23

Der Bischof erteilt in jedem Kirchenkreis mindestens einem Pfarrer einen Auftrag zur Förderung der Kirchenmusik im Kirchenkreis gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung. Der beauftragte Pfarrer wird zu den Pfarrer-Kirchenmusiker-Konferenzen eingeladen.

§ 24

In jedem Kirchenkreis wählt die Kreissynode einen Kirchenmusikalischen Ausschuss. Die für die Geschäftsführung in den Kreissynoden maßgeblichen kirchengesetzlichen Bestimmungen gelten entsprechend. Der im Kirchenkreis gemäß § 23 beauftragte Pfarrer nimmt, sofern er nicht Mitglied des Kirchenmusikalischen Ausschusses ist, an den Sitzungen beratend teil.

§ 25

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. März 1970 (KABl. S. 33) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Mai 2007

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen
in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck (KStiftG)
sowie zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Vermögensaufsicht
in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
(Vermögensaufsichtsgesetz-VAufsG)**

Vom 28. April 2007

**Artikel I
Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen
in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen- Waldeck (KStiftG)**

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck haben, sowie für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Kirchengebiet haben. Es gilt nicht für ortskirchliche Stiftungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 GO.

Abschnitt 1 Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 2 Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

1. durch die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck oder ihre Körperschaften, insbesondere den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind oder
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die
 - a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder
 - b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
 - c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

§ 3 Entstehung der Stiftung

(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere der Landesstiftungsgesetze von Hessen und Thüringen.

(2) Der Stifter hat den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei dem Landeskirchenamt vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Die Anerkennung der Stiftung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu veröffentlichen.

§ 4 Stiftungsverfassung

Die Stiftungsverfassung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und
6. die kirchliche Aufsicht.

§ 5 Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens des Stifters.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

§ 6 Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.

§ 7 Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge und Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 8 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Landeskirche.

Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird, soweit nicht anders geregelt, vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maß-

gabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen des Stifters sowie der Stiftungsverfassung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Die Stiftungsaufsicht soll die Organe sachverständig beraten.

(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Durchführung der Stiftungsaufsicht

(1) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Landeskirchenamt vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.

(2) Das Landeskirchenamt kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Es kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen und die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Es kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(3) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.

§ 10 Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte in einzelnen Stiftungsverfassungen bleiben unberührt.

§ 11 Beanstandung

Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die gegen dieses Kirchengesetz, kirchliches Recht oder gegen die Stiftungsverfassung verstoßen, beanstanden und, wenn sie nicht innerhalb einer von ihm gesetzten Frist zurückgenommen werden, aufheben sowie verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 12 Weisung und Ersatzvornahme

Erfüllt ein Stiftungsorgan seine gesetzlich oder nach der Stiftungsverfassung ihm obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, kann das Landeskirchenamt anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Das Landeskirchenamt hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen.

Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann das Landeskirchenamt die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 13 Abberufung von Organmitgliedern

(1) Das Landeskirchenamt kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und andere an ihrer Stelle berufen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Das Landeskirchenamt kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane sollen gehört werden.

§ 14 Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann das Landeskirchenamt Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

§ 15 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Verfassungsänderungen, Zweckänderungen

Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung und Verfassungsänderungen sowie Zweckänderungen einer Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur

zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung des Landeskirchenamts vorliegt.

Abschnitt 2 **Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung**

§ 16 Begriff der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne des Absatzes 1 können sein

1. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck,
2. ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 17 Treuhandvertrag

(1) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 18 Genehmigung und Anzeige

Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Absatz 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die in § 16 Absatz 2 Nr. 3 genannten Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 19 Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Ver-

waltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des kirchlichen Haushaltsrechts.

Abschnitt 3 **Schlussbestimmungen**

§ 20 Stiftungsverzeichnis

(1) Das Landeskirchenamt führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter seiner Aufsicht stehen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
4. das Jahr der Anerkennung,
5. der Sitz der Stiftung sowie
6. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

Artikel II

Änderung des Vermögensaufsichtsgesetzes

Das Vermögensaufsichtsgesetz vom 24. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. April 2005 (KABl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Nr. 15 wird gestrichen.
2. In § 8 Absatz 2 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt und die Wörter "oder in den Satzungen kirchlicher Stiftungen" gestrichen.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 16. Mai 2007

Dr. H e i n
Bischof

Die kirchlichen Träger gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Ver-

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. April 2007 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Neufassung der Regelung
über die Personalzuweisung
für nicht-theologische Stellen
in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Vom 28. April 2007

**Artikel 1
Änderung des Finanzausweisungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz - FZuwG) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes, des Verbandsgesetzes und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 23. November 2005 (KABl. S. 218) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt II Unterabschnitt 4 erhält folgende Fassung:

**Unterabschnitt 4
Personalzuweisung**

§ 11

Zuweisung zur Finanzierung von
nicht-theologischen Personalstellen

(1) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können über den Kirchenkreis eine Personalzuweisung für nicht-theologische Stellen in den Aufgabenbereichen

1. Kirchenmusik,
2. Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit,
3. Küster-, Hausmeister- und Reinigungsdienst und
4. Sekretariats- und Schreibdienst erhalten.

(2) Über die Höhe der Zuweisung entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf der Grundlage von Rahmenplänen und Vergabegrundsätzen, die auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes oder eines von der Kreissynode gebildeten Personalstellenausschusses von der Kreissynode beschlossen werden.

(3) Die Rahmenpläne beschreiben den Inhalt und den Umfang der im Kirchenkreis in dem jeweiligen Aufgabengebiet wahrzunehmenden Aktivitäten. Sie regeln den förderfähigen Personaleinsatz.

§ 11a

Gesamtpersonalbudget, Gesamtgrundbudget,
Gesamtausgleichsbetrag

Im Haushaltsgesetz der Landeskirche wird die Höhe des Budgets für die Berechnung der Personalbudgets nach § 11b in Euro festgesetzt (Gesamtpersonalbudget).

Zugleich wird der jeweils vom Hundert bemessene Anteil des Gesamtgrundbudgets und des Gesamtausgleichsbetrags am Gesamtpersonalbudget bestimmt.

§ 11b

Personalbudget des Kirchenkreises

(1) Zur Finanzierung von Zuweisungen nach § 11 erhält der Kirchenkreis ein Personalbudget.

(2) Das Personalbudget besteht aus einem Grundbudget und einem Ausgleichsbetrag.

(3) Die Höhe des Grundbudgets ergibt sich aus dem Verhältnis der Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis zur Zahl aller Kirchenmitglieder in der Landeskirche bezogen auf die für die Summe aller Grundbudgets verfügbaren Gesamtmittel nach § 11a Satz 2 (Gesamtgrundbudget).

(4) Die Höhe des Ausgleichsbetrags ergibt sich aus dem Verhältnis

- der Höhe der Differenz der Zuweisung nach Absatz 3 zu der Höhe der Personalzuweisung im Haushaltsjahr 2007

zur

- Summe der entsprechenden Differenzen aller Kirchenkreise

bezogen auf die für die Ausgleichsbeträge verfügbaren Gesamtmittel nach § 11a Satz 2 (Gesamtausgleichsbetrag).

(5) Maßgebend für die Zahl der Kirchenmitglieder ist der Stichtag nach § 7 Absatz 1 Satz 2.

§ 11c

Zweckbindung des Personalbudgets

(1) Aus den Mitteln des Personalbudgets sind bei dem Kirchenkreis oder den in ihm zusammenschlossenen kirchlichen Körperschaften vorrangig Anstellungsverhältnisse im Gesamtumfang von mindestens einer Vollzeitstelle für den Aufgabenbereich Kirchenmusik und von mindestens zwei Vollzeitstellen für den Aufgabenbereich Kinder-, Jugend- und Gemeindearbeit zu fördern. Verbleibende Mittel sind regelmäßig zur Förderung von Anstellungsverhältnissen in den in § 11 Absatz 1 genannten Aufgabenbereichen zu verwenden.

(2) In Einzelfällen können Budgetmittel auch für Anstellungsverhältnisse in anderen kirchlichen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Arbeitsbereiche, die

- nach anderen Rechtsvorschriften oder Förderbestimmungen der Landeskirche Zuweisungen erhalten oder
- üblicherweise durch kostendeckende Entgelte oder Zuwendungen Dritter zu finanzieren sind.

(3) Anstellungsträger von geförderten Personalstellen sollen regelmäßig angemessene Eigenmittel zur Finanzierung einsetzen. Möglichkeiten der Finanzierung aus Drittmitteln sind zu prüfen und zu nutzen. Eigenmittel und Fördermittel Dritter gehen der Finanzierung aus dem Personalbudget vor.

§ 11d

Kooperation von Kirchenkreisen

(1) Kirchenkreise können insbesondere zur Verbesserung des Umfangs und der Organisation des Einsatzes von nicht-theologischem Personal und zur Optimierung des Finanzmitteleinsatzes Kooperationen vereinbaren. Das Nähere ist in einer vom Landeskirchenamt zu genehmigenden kirchenrechtlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

(2) Kooperationsvereinbarungen können eine von § 11b abweichende Aufteilung der Zuweisungen der Personalbudgets an die beteiligten Kirchenkreise regeln.

§ 11e

Sollhöhe Personalbudget/Ergänzungsbudget

(1) Die Höhe des Personalbudgets soll die Summe der in einer Rechtsverordnung des Rates der Landeskirche festzulegenden durchschnittlichen Höhe der Bruttopersonalkosten für

1. eine Vollzeitstelle Kirchenmusik,
2. zwei Vollzeitstellen Kinder-, Jugend- und Gemeindegemeinschaft,
3. zwei Vollzeitstellen Küster- und Hausmeister- und Reinigungsdienst und
4. einer Vollzeitstelle Sekretariats- und Schreibdienst

je 35.000 Mitglieder nicht unterschreiten.

(2) Liegt die Höhe des Personalbudgets (§ 11b) unter der Sollhöhe nach Absatz 1, erhält der Kirchenkreis ein Ergänzungsbudget in Höhe der Differenz.

(3) Die Mittel für das Ergänzungsbudget können auch aus dem landeskirchlichen Teil des landeskirchlichen Haushalts bereitgestellt werden.

(4) Für das Ergänzungsbudget gilt die Zweckbindung des § 11c entsprechend.

Artikel 2 Überleitungsbestimmungen

(1) Zuweisungen nach Artikel 1 § 11a dürfen bis einschließlich Haushaltsjahr 2011 die Zuweisung nach dem Personalstellenfinanzierungsgesetz im Haushaltsjahr 2007 insgesamt nur bis zu höchstens 10,52 vom Hundert unterschreiten.

(2) Betragen die Zuweisungskürzungen nach Absatz 1 für einen Kirchenkreis bis 2011 gegenüber der Zuweisung in 2007 insgesamt mehr als 100.000,00 €, darf die Kürzung nur jeweils bis zu folgender Höhe erfolgen:

- in 2008 bis zu 3,76 vom Hundert,
- in 2009 bis zu 5,26 vom Hundert,
- in 2010 bis zu 10,52 vom Hundert,
- in 2011 bis zu 10,52 vom Hundert.

(3) Das Verhältnis von Gesamtgrundbudget zu Gesamtausgleichsbetrag nach Artikel 1 § 11a Satz 2 beträgt

- im Jahr 2008 0 vom Hundert zu 100 vom Hundert und
- im Jahr 2009 37,4 vom Hundert zu 62,6 vom Hundert.

(4) Durch Rechtsverordnung kann der Rat der Landeskirche die für die Höhe des Ergänzungsbudgets maßgebliche Sollhöhe nach § 11e Absatz 1 auf einen Vom-Hundert-Satz der durchschnittlichen Höhe der Bruttopersonalkosten begrenzen. Der Vom-Hundert-Satz beträgt im Jahr

- 2008 80 vom Hundert,
- 2009 82 vom Hundert und
- 2010/2011 je 84 vom Hundert.

(5) Die Überleitungsregelungen sind nach Maßgabe der Kirchensteuerentwicklung unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen auf die Kirchenkreise fortzuschreiben.

Artikel 3 Aufhebung des Personalstellenfinanzierungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Finanzierung von Personalstellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Personalstellenfinanzierungsgesetz - PersStFinG) vom 27. November 2002 (KABl. 2003, S. 9) wird aufgehoben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Mai 2007

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Änderung
der Grenzen der Kirchenkreise Eschwege,
Hersfeld, Homberg, Melsungen, Rotenburg,
der Twiste und Wolfhagen**

Vom 28. April 2007

§ 1

Aus dem Kirchenkreis Homberg werden die Kirchengemeinden Raboldshausen und Mühlbach in den Kirchenkreis Hersfeld und die Kirchengemeinde Wolfershäuser-Brunslar-Deute in den Kirchenkreis Melsungen umgegliedert.

§ 2

Aus dem Kirchenkreis Rotenburg werden die Kirchengemeinden Berneburg, Diemerode, Heyerode, Breittau, Krauthausen, Weißenborn, Sontra, Hornell, Ulfen, Blankenbach und Wölferode in den Kirchenkreis Eschwege umgegliedert.

§ 3

Aus dem Kirchenkreis Wolfhagen wird die Kirchengemeinde Volkmarsen in den Kirchenkreis der Twiste umgegliedert.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Mai 2007

Dr. H e i n
Bischof

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD)**

Vom 8. November 2006

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 95 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
"Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Kirchengesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären."
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 9. November 2006 in Kraft.

**Schulstiftung der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Die Hessische Landesregierung hat am 5. März 2007 gemäß § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), die von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck errichtete kirchliche Stiftung

„Schulstiftung der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck“

mit Sitz in Kassel als rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts anerkannt.

Für die Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt die nachstehend abgedruckte, vom Rat der Landeskirche in seiner Sitzung am 15. Januar 2007 beschlossene Verfassung.

Kassel, den 3. Mai 2007

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2007 die nachfolgende Verfassung der Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen:

**Verfassung
Schulstiftung der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck errichtet eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Schulstiftung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck" mit Sitz in Kassel. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinn des § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der von der Landeskirche in Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags an der Jugend zu leistenden Arbeit in Schulen evangelischer Trägerschaft.

(2) Der Stiftungszweck soll in erster Linie durch finanzielle Zuschüsse gefördert werden. Zuschüsse zu den allgemeinen Personal- und Sachkosten der kirchlichen Schulen dürfen nur geleistet werden, sofern die Finanzierung anderweitig nicht möglich ist.

(3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird bei ihrer Gründung mit einem Stiftungskapital von 1,5 Mio. Euro ausgestattet. Das Stiftungskapital kann durch Aufstockung seitens der Landeskirche sowie durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

(2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand zu erhalten. Erträge des Stiftungskapitals dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung kann Erträge einer Rücklage zuführen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung der verfassungsmäßigen Zwecke erforderlich ist.

§ 4 Zustiftungen

(1) Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt Zustiftungen anzunehmen und dem Grundvermögen zuzuführen.

(2) Eine Zustiftung liegt nur vor, wenn der Zustifter die Zustiftung ausschließlich dem Zweck der Stiftung nach § 2 unterwirft.

§ 5 Organe

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Ersatz ihrer notwendigen Reisekosten und nachgewiesenen Auslagen.

§ 6 Mitgliederzahl, Amtszeit des Vorstands

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören der für Bildung zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes sowie vier weitere vom Rat der Landeskirche zu berufende Mitglieder an, unter denen zwei hauptamtliche Pädagogen sein müssen. Ein Mitglied soll dem Rat der Landeskirche angehören und weder im haupt- noch nebenamtlichen kirchlichen Dienst stehen.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf sechs Jahre berufen. Die Mitgliedschaft des für Bildung zuständigen Dezernenten erlischt mit Beendigung dieser Dienststellung. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder dessen/deren Vertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben gemäß § 2 der Verfassung wahr und entscheidet über die Vergabe von Mitteln, die der Stiftung aus Spenden, Zustiftungen, Kapitalerträgen oder sonstigen Erträgen zufließen.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Aufstellung des Jahresabschlusses, wobei er sich der Hilfe der Geschäftsführung und des Landeskirchenamtes bedienen kann,
- b) die Überwachung der Geschäftsführung,
- c) das Einwerben von Zustiftungen und Spenden,
- d) der Erlass von Geschäftsordnungen für Vorstand und Geschäftsführung.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Zu Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorstandsvorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung ein. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Landeskirche bestellt.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie der Vorstand nicht selbst wahrnimmt, nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien.

(3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 9 Haushaltsjahr und Prüfung

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche hat die Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung vorzunehmen. Die ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungs-

zwecks ist der Stiftungsaufsicht jeweils zum Mai des Folgejahres vorzulegen.

§ 10

Verfassungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Änderungen der Verfassung beschließt der Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner verfassungsmäßigen Mitglieder. Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Rates der Landeskirche. Bei Änderungen des Stiftungszwecks ist die Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsicht einzuholen.

(2) Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner verfassungsmäßigen Mitglieder beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Rates der Landeskirche und der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsicht. Das Vermögen der Stiftung fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinn von § 2 Absatz 1 der Stiftungsverfassung verwendet.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt am Tage der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsicht in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Strukturerprobungssatzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Marburg

Der Rat der Landeskirche hat die von der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Marburg-Stadt am 13. März 2007 beschlossene Strukturerprobungssatzung gemäß Artikel 85 a der Grundordnung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 2. Mai 2007

Dr. H e i n
Bischof

Strukturerprobungssatzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Marburg

Vom 13. März 2007

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Marburg-Stadt hat nach Anhörung der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Mar-

burg-Stadt am 13. März 2007 die nachstehende Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Marburg gemäß Artikel 85 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden der Elisabethkirche, Emmauskirche, Lukaskirche, Lutherische Pfarrkirche St. Marien, Markuskirche, Matthäuskirche, Pauluskirche, Thomaskirche und Universitätskirche zu Marburg bilden einen Kirchenkreis, der die Bezeichnung Evangelischer Stadtkirchenkreis Marburg trägt. Bei Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden tritt an ihre Stelle die neu entstehende Kirchengemeinde.

§ 2

Der Evangelische Stadtkirchenkreis Marburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreises Marburg-Stadt und des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg.

§ 3

Die Organe des Evangelischen Stadtkirchenkreises Marburg (nachfolgend Stadtkirchenkreis genannt) sind die Evangelische Stadtsynode (nachfolgend Stadtsynode genannt) und der Evangelische Stadtkirchenkreisvorstand (nachfolgend Stadtkirchenkreisvorstand genannt).

II. Aufgaben des Stadtkirchenkreises

§ 4

(1) Der Stadtkirchenkreis nimmt Aufgaben eines Kirchenkreises gemäß III. Abschnitt der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie eines Gesamtverbandes nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Der Stadtkirchenkreis fördert unter Wahrung der Identität der Kirchengemeinden das Selbstverständnis der Evangelischen Kirche in Marburg und die Integration gemeindlicher und funktionaler Aufgaben.

(3) Dem Stadtkirchenkreis obliegt die verbindliche Planung und Koordination von Aufgaben im Bereich des Stadtkirchenkreises einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen Befugnisse.

(4) Der Stadtkirchenkreis trägt für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben und der in § 5 im Ein-

zelen genannten Aufgaben in seinem Bereich Sorge. Einzelne Aufgaben können auf einen Zweckverband übertragen oder in anderen Rechtsformen betrieben werden.

§ 5

(1) Der Stadtkirchenkreis erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einnahme der Zuweisungen aus der Landeskirchensteuer gemäß Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für alle im Stadtkirchenkreis verbundenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die mögliche Einnahme aus der Erhebung einer Ortskirchensteuer in seinem Bereich,
2. Verwaltung des Vermögens des Stadtkirchenkreises und aller zum Stadtkirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden,
3. Verwaltung von kirchlichen Stiftungen,
4. Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden, Mitteln und Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchenkreises, der Kirchengemeinden und der funktionalen Dienste,
5. Instandhaltung und Bewirtschaftung der kirchlichen Grundstücke und Gebäude, unbeschadet der Verantwortung der Kirchenvorstände,
6. Aufstellen eines Stellenplanes für die Mitarbeitenden des Stadtkirchenkreises einschließlich der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände,
7. Anstellung aller Mitarbeitenden des Stadtkirchenkreises einschließlich der Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen. Bei Anstellung von Mitarbeitenden einer Tageseinrichtung für Kinder (Ziffer 10) ist der Kirchenvorstand, in dessen Gemeindebezirk die Tageseinrichtung liegt, zu hören.
8. Kirchliches Meldewesen und Kirchenbuchführung,
9. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe einer Kirchenzeitung,
10. Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
11. Betrieb von Jugendhäusern,
12. Betrieb einer Familienbildungsstätte,
13. Anstellung eines Bezirkskantors,
14. Mitgliedschaft im Zweckverband Diakonisches Werk Oberhessen,
15. Weitere Aufgaben können durch Beschluss der Stadtsynode übernommen werden.

(2) Das Verfügungsrecht über Kollekten, Opfer, Spenden, Geschenke und letztwillige Verfügungen für die eigene Gemeinde obliegt den jeweiligen Kirchenvorständen.

(3) Der Stadtkirchenkreis kann für bestimmte Aufgaben und Kostenarten in den Kirchengemeinden Budgets bilden, die den Kirchenvorständen zur eigenen Verantwortung zugewiesen werden.

III. Stadtsynode

§ 6

(1) Mitglieder der Stadtsynode sind

1. der Dekan oder die Dekanin des Stadtkirchenkreises Marburg,
2. aus jeder Kirchengemeinde pro angefangenen 1.000 Gemeindeglieder ein jeweils von den Kirchenvorständen gewähltes Laienmitglied (Stichtag ist der der letzten Kirchenvorstandswahl vorhergegangene 31. Dezember),
3. die Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sowie die Kirchenkreispfarrer und Kirchenkreispfarrerinnen im Stadtkirchenkreis Marburg,
4. drei landeskirchliche Pfarrer oder Pfarrerinnen, die von den landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Stadtkirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden,
5. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Stadtkirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
6. vier Personen, die der von der Stadtsynode gebildete "Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Marburg" aus seiner Mitte wählt,
7. sechs weitere Laien, die vom Stadtkirchenkreisvorstand aus dem Stadtkirchenkreis berufen werden,
8. ein Professor oder eine Professorin des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg, der oder die die Rechte des geistlichen Standes hat, der oder die im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs vom Stadtkirchenkreisvorstand berufen wird (Artikel 65 Absatz 3 Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck).

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffern 2, 4, 6, 7 und 8 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Stadtkirchenamtes nimmt an den Sitzungen der Stadtsynode mit beratender Stimme teil.

(4) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied ein geistliches Mitglied der Stadtsynode, so muss das stellvertretende vorsitzende Mitglied ein Laienmitglied sein. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

§ 7

Die Stadtsynode tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Im Übrigen finden die Artikel 67 bis 71 der Grundordnung über die Geschäftsführung für die Stadtsynode entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben einer Kreissynode gemäß Artikel 72 bis 74 der Grundordnung wahr, soweit Kirchengesetz oder Satzung nichts anderes regeln.

(2) Die Stadtsynode erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Haushaltspläne einschließlich Budgetbildung gemäß § 5 Absatz 3,
2. Beschlussfassung über die Stellenpläne,
3. Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Stadtkirchenkreisvorstandes,
4. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 1% des Haushaltsvolumens im Einzelfall überschreiten,
5. Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
6. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
8. Erlass und Änderung der Satzung des Stadtkirchenkreises,
9. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtkirchenkreises,
10. Genehmigung der Übernahme neuer Aufgaben durch den Stadtkirchenkreis.

§ 9

Die Stadtsynode beschließt darüber, welche funktionalen Dienste im "Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Marburg" vertreten sind, und legt auf Vorschlag der Dienste fest, durch welchen Mitarbeiter oder welche Mitarbeiterin des jeweiligen Dienstes dieser im Arbeitskreis vertreten wird.

§ 10

Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

IV. Stadtkirchenkreisvorstand

§ 11

(1) Dem Stadtkirchenkreisvorstand gehören sieben Personen an:

1. der Dekan oder die Dekanin des Stadtkirchenkreises Marburg,
2. der oder die Vorsitzende der Stadtsynode,
3. ein von der Stadtsynode aus ihrer Mitte gewähltes geistliches Mitglied im kirchlichen Dienstverhältnis, das gleichzeitig als Stellver-

treter oder Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin gewählt wird und in dieser Funktion vom Bischof zu bestätigen ist,

4. vier weitere von der Stadtsynode aus ihrer Mitte gewählte Personen. Hinzu tritt ein weiteres Mitglied, falls der Dekan oder die Dekanin vorsitzendes Mitglied der Stadtsynode ist. Der Stadtkirchenkreisvorstand besteht mehrheitlich aus Laienmitgliedern.

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Mitglieder und bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge, in der sie bei Verhinderung eines Mitglieds des Stadtkirchenkreisvorstands eintreten.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Stadtkirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Stadtkirchenkreisvorstands mit beratender Stimme teil.

(4) Den Vorsitz im Stadtkirchenkreisvorstand führt der Dekan oder die Dekanin, im Vertretungsfall der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin.

§ 12

(1) Die Kirchenvorstände und die im "Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Marburg" zusammengeschlossenen funktionalen Dienste können mit jeweils einer Person beratend zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des Stadtkirchenkreisvorstandes teilnehmen.

(2) Der Stadtkirchenkreisvorstand informiert die Kirchenvorstände und die funktionalen Dienste über die sie betreffenden Verhandlungsgegenstände in der Regel schriftlich 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung.

(3) Die Beschlussfassung im Stadtkirchenkreisvorstand findet unter Ausschluss der gemäß Absatz 1 zur Beratung hinzugezogenen Personen statt.

§ 13

(1) Der Stadtkirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind.

(2) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung Artikel 78 und 79 der Grundordnung entsprechend.

§ 14

(1) Der Stadtkirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Stadtkirchenkreises. Er nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 80 und 80 a der Grundordnung wahr und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Stadtsynode vorbehalten sind.

(2) Der Stadtkirchenkreisvorstand kann Rechte und Pflichten, die der Stadtsynode vorbehalten sind,

übernehmen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Zustimmung der Stadtsynode erwartet werden kann. Er hat die Genehmigung der Stadtsynode unverzüglich einzuholen.

(3) Der Stadtkirchenkreisvorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Sitzungen der Stadtsynode,
2. Ausführung der Beschlüsse der Stadtsynode,
3. Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes,
4. Rechnungslegung,
5. Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
6. Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Stadtkirchenkreises, soweit nichts anderes geregelt ist, wobei die Fachaufsicht arbeitsplatznah zu gestalten ist,
7. Laufende Verwaltung des Stadtkirchenkreises, soweit diese Aufgaben nicht dem Stadtkirchenamt übertragen werden.

V. Ausschüsse, Beiräte

§ 15

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Stadtsynode und des Stadtkirchenkreisvorstands werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode ein diakonischer Ausschuss und ein Finanzausschuss gebildet. Über die Bildung weiterer Ausschüsse für die Dauer der Wahlperiode oder auf Zeit entscheidet die Stadtsynode.

(2) Die für den diakonischen Ausschuss geltenden besonderen kirchengesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

(3) Aufgaben eines Personalstellenausschusses werden gegebenenfalls vom Finanzausschuss wahrgenommen.

§ 16

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtsynode gewählt. Die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zuvor von der Stadtsynode bestimmt.

(2) Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses müssen zugleich Mitglieder der Stadtsynode sein.

(3) Mitglied eines Ausschusses kann nur sein, wer in einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenkreises das aktive Wahlrecht besitzt oder in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Stadtkirchenkreis beschäftigt ist.

(4) Jeder Ausschuss wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das vorsitzende Mitglied muss Mitglied der Stadtsynode

sein. Die Bestimmungen des Diakoniegesetzes bleiben unberührt.

(5) Die Ausschüsse können jederzeit sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(6) An den Sitzungen der Ausschüsse können die vorsitzenden oder die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Stadtsynode und des Stadtkirchenkreisvorstands sowie der Leiter oder die Leiterin des Stadtkirchenamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Stadtkirchenkreisvorstands und der funktionalen Dienste können Beiräte gebildet werden, insbesondere ein Beirat für Tageseinrichtungen für Kinder und ein Beirat für die Evangelische Familienbildungsstätte.

(2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Stadtkirchenkreisvorstand gewählt bzw. nach Maßgabe bestehender Ordnungen bestimmt.

(3) Für die Beiräte gelten die Bestimmungen gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 entsprechend.

VI. Stadtkirchenamt

§ 18

Der Stadtkirchenkreis bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Evangelischen Stadtkirchenamtes, das nach den Weisungen des Stadtkirchenkreisvorstands tätig wird.

§ 19

(1) Das Stadtkirchenamt ist mit einem Leiter oder einer Leiterin und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitenden zu besetzen.

(2) Der Stadtkirchenkreis überträgt dem Leiter oder der Leiterin des Stadtkirchenamtes die für die Erledigung der laufenden Verwaltung erforderlichen Befugnisse.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

(1) Die Stadtsynode kann in Ausführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Kreissynode entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Kreissynode und des Kirchenkreisvorstands Marburg-Stadt, der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstands des Gesamtverbands der Evangelischen Kirchengemeinden

meinden in Marburg sowie die Mitglieder aller Ausschüsse und Beiräte führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Stadtsynode und des neuen Stadtkirchenkreisvorstands fort.

(3) Für die erste Stadtsynode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder der Stadtsynode nach § 6 Absatz 1 Ziffern 6, 7 und 8 in einer gemeinsamen Sitzung von dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Marburg-Stadt und dem Verbandsvorstand des Gesamtverbands der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg bestimmt.

(4) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Marburg-Stadt und dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Marburg vom 16. November 1998 außer Kraft.

**Urkunde
über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Hanau-Marienkirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

In der Kirchengemeinde Hanau-Marienkirche, Kirchenkreis Hanau-Stadt, wird eine 3. Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag zunächst für die Dauer von fünf Jahren errichtet.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 17. April 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle
Hanau-Marienkirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hanau-Marienkirche, Kirchenkreis Hanau-Stadt, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 17. April 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung der
1. Pfarrstelle Grebenstein**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grebenstein, Kirchenkreis Hofgeismar, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 25. April 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle
Marburg-Matthäuskirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Marburg-Matthäuskirche, Kirchenkreis Marburg-Stadt, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 25. April 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Umwandlung
der 3. Pfarrstelle Niestetal**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 3. Pfarrstelle Niestetal, Kirchenkreis Kaufungen, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 25. April 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Aufhebung
der Kirchenkreispfarrstelle für Jugendarbeit
im Kirchenkreis Marburg-Stadt**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Kirchenkreispfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Marburg-Stadt wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 25. April 2007

L.S.

Dr. H e i n
Bischof

Ordnung über die kirchliche Altersversorgung

Vom 17. Dezember 1996

**Zehnter Änderungsbeschluss
vom 24. April 2007**

Die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 17. Dezember 1996 - KAV - (KABl. 1997, S. 70) für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis Schmalkalden, zuletzt geändert durch den Neunten Änderungsbeschluss vom 13. Februar 2007, wird wie folgt geändert:

"§ 20

**Leistungshöhe, Mindestversorgung,
Versorgungstabelle**

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt. Die Festsetzung der kirchlichen Altersversorgung erfolgt zum Zeitpunkt des Renteneintritts. Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin vorzulegenden Rentenbescheid.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Betrag erhöht sich bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird. Für vor dem 1. Juli 2007 gewährte kirchliche Altersversorgungen nach diesem Abschnitt gilt als Bemessungsgrundlage für die Erhöhung nach Satz 1 der Betrag, der zum 30. Juni 2007 festgesetzt war.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a	1.122,70 €	842,03 €
II	VIII - VII	1.253,42 €	940,07 €
III	VIb - IV b	1.439,54 €	1.079,66 €
IV	IVa - II a	2.009,24 €	1.506,93 €
V	Ib - I	2.490,86 €	1.868,15 €

(4) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest."

Dr. H e i n
Bischof

**Auflösung
des "Gesamtverbandes Evangelischer
Kirchengemeinden in Erlensee"**

Landeskirchenamt Kassel, den 30. April 2007

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Erlensee hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2007 die Auflösung des Gesamtverbandes beschlossen. Das Landeskirchenamt hat den Beschluss gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), mit Wirkung vom 1. Januar 2008 genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Erlensee-Langendiebach und Rückingen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 24. April 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Erlensee-Langendiebach und Rückingen, Kirchenkreis Hanau-Land, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Erlensee
vereinigt.

II.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Erlensee werden die bisherigen Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Erlensee-Langendiebach zur 1. und 2. Pfarrstelle und die bisherige Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rückingen zur 3. Pfarrstelle.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 30. April 2007

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Dienstszitz und Anschrift
des Landeskirchenmusikdirektors**

Landeskirchenmusikdirektor
Uwe Maibaum
Lutherischer Kirchhof 3
35037 Marburg
Tel.: (0 64 21) 16 29 33
Fax: (0 64 21) 16 29 39
E-Mail: lkmd.maibaum@ekkw.de
Sekretariat: Patricia Mahl

**Berichtigung
hier: Überschrift im Inhaltsverzeichnis des
Kirchlichen Amtsblatts vom 28. April 2007**

Im Inhaltsverzeichnis des o. g. Kirchlichen Amtsblatts ist in der Überschrift: "Richtlinie über die liturgische Kleidung ..." das Wort 'Praktikanten' durch das Wort 'Prädikanten' zu ersetzen.

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Mai 2007

**- 56. Änderungsbeschluss -
Vom 29. März 2007**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 29. März 2007 den 56. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wird die am 15. März 2006 beschlossene Regelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen, auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeweitet, die nicht bei einer Diakoniestation angestellt sind, aber Assistenzleistungen im Zusammenwirken mit einer Diakoniestation erbringen. Eine inhaltsgleiche Regelung wurde für die AVR des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck bereits am 12. Juli 2006 beschlossen (KABl. S. 128).

Der 56. Änderungsbeschluss vom 29. März 2007 zu dem Beschluss über die Anwendung des BAT vom 25. Oktober 1985 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

**- 56. Änderungsbeschluss -
Vom 29. März 2007**

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) - in der Fassung des 55. Änderungsbeschlusses vom 13. Dezember 2006 (KABl. 2007 S. 73) wird wie folgt geändert:

I.

In der Anlage 5 Abschnitt I Nr. 2 des o. g. BAT - Anwendungsbeschlusses wird der Unterabsatz 2 wie folgt gefasst:

"Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich Assistenzleistungen gegenüber Privatpersonen erbringen, die nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) umfasst sind (sog. "haushaltsnahe Dienstleistungen"), werden nicht in Anhang 1 (Einzelgruppenplan D) eingruppiert. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Stundenvergütung in Höhe von mindestens 6,50 €. Hierin sind Urlaubsgeld und Zuwendung anteilig enthalten. Diese Regelung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht bei einer Diakoniestation angestellt sind, aber Assistenzleistungen im Zusammenwirken mit einer Diakoniestation erbringen."

II.

Die Änderung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Grebenstein,

Kirchenkreis Hofgeismar
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Großseelheim,

Kirchenkreis Kirchhain
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Linsengericht,

Kirchenkreis Gelnhausen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Linsengericht,

Kirchenkreis Gelnhausen
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Obergude, Kirchenkreis Rotenburg

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Erteilung von acht Wochenstunden Religionsunterricht.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Spangenberg,

Kirchenkreis Melsungen
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.
(erneute Ausschreibung)

Wanfried, Kirchenkreis Eschwege

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an den Beruflichen Schulen Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 29. Juni 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

Bei der folgenden Pfarrstelle bietet der Stelleninhaber die Reduzierung des Umfangs seines Dienstverhältnisses auf die Hälfte an, um die Pfarrstelle gemeinsam mit einem anderen Pfarrer gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes zu versorgen. In diese Pfarrstellen kann jeweils ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden, bei Gemeindepfarrstellen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

Niedermöllrich, Kirchenkreis Homberg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle an den Beruflichen Schulen des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen** werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Beruflichen Schulen des Main-Kinzig-Kreises bieten Unterricht in Teilzeitform und in vielfältigen Vollzeitschulformen an, mit denen unterschiedlichste Abschlüsse erreicht werden können. Das große Einzugsgebiet führt dazu, dass mehr als 3000 Schüler die Beruflichen Schulen Gelnhausen besuchen. Der Unterrichtseinsatz ist überwiegend in den Berufsfachschulklassen und im Beruflichen Gymnasium vorgesehen. Bewerbern ohne Erfahrungen mit dem Unterricht an Beruflichen Schulen bieten wir die Möglichkeit, sich durch Mitarbeit im Studienseminar für berufliche Schulen in Kassel entsprechend zu qualifizieren. Als Dienstbeginn ist der 1. August 2007 vorgesehen.

Nähere Auskünfte zu der Pfarrstelle für Religionsunterricht erteilt das Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes (05 61) 93 78-260.

Nichtamtlicher Teil

Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg Der Vorstand

Das Hans-von-Soden-Institut ist als gemeinsame Einrichtung der Philipps-Universität Marburg und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck dem Fachbereich Evangelische Theologie an der Philipps-Universität Marburg angegliedert (vgl. Kirchliches Amtsblatt 2003, 200-202). Das Institut hat in erster Linie Forschungsaufgaben und soll insbesondere begabten Pfarrerinnen und Pfarrern nach dem Zweiten Theologischen Examen die

Möglichkeit bieten, ein Forschungsprojekt mit in der Regel zweijähriger Dauer durchzuführen.

Unter dem Leitthema Krise und Transformation wird das Forschungsprojekt

**"Krise der Frömmigkeit -
Transformation der Dogmatik"**

(wiss. Betreuung: Prof. Dr. Korsch, Marburg)

zur Bearbeitung ab 1. November 2007 ausgeschrieben.

Um die Bearbeitung des Projekts können sich Personen bewerben, die am 1. November 2007 als Pfarrer oder Pfarrerin im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen.

Der Bewerbung ist eine Projektskizze im Umfang von fünf Seiten beizufügen, die auch einen Zeitplan für die Durchführung des Projekts in einem Zeitraum von zwei Jahren enthält sowie eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Betreuers.

Der Projektbearbeiter oder die Projektbearbeiterin erhält für die Dauer des Projekts von in der Regel zwei Jahren Dienstbezüge nach A 10; über eine Verlängerung der Projektdauer um bis zu einem Jahr entscheidet der Vorstand.

Entsprechende Bewerbungen sind dem Vorstand des Hans-von-Soden-Instituts (Geschäftsführung: OLKR Dr. Frithard Scholz, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel) schriftlich einzureichen. Frist: 31. Juni 2007

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183